Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 93=113 (1947)

Heft: 4

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

part, que le devoir est de faire une action, parce qu'elle est bonne; le devoir ne peut être sa propre fin, il est subordonné au bien.

Ces obligations de faire son devoir n'existent que par rapport à une sanction. La sanction, c'est la récompense ou la peine, qui suit l'exécution ou la transgression d'un ordre. La sanction prend deux formes: elle est le moyen pour faire respecter un ordre; elle est l'effet des violations d'un ordre. Nous distinguons ici les sanctions pénales, les sanctions de l'opinion publique, les sanctions naturelles (si nous sommes intempérants, il en resultera des troubles dans notre état de santé), enfin les sanctions de la conscience (le remords ou la paix du cœur). Mais ces sanctions jouent — elles toujours? Il semble que non, car la justice humaine peut se tromper. L'opinion publique accorde souvent son estime à des gens qui n'en sont pas dignes et de plus elle est souvent complaisante au mal. Les sanctions naturelles, elles aussi, ne se font pas toujours sentir; l'intempérence peut laisser en très bonne santé des gens robustes. Enfin il n'est pas jusqu'aux sanctions morales, qui ne puissent être éludées: certaines natures grossières sont insensibles au remords. Nous sommes donc amené à un besoin de justice, vertu individuelle, mais surtout fonction sociale. Si nous étudions l'idée de justice, nous y trouvons une part de sentiment et une part de raison. L'enfant, dominé au début par l'instinct de conservation, est, de plus en plus, porté vers ceux qui s'intéressent à lui, mais les idées de juste et d'injuste n'apparaîtront qu'avec la raison et la réflexion. Ce principe de l'égalité, fondement de la justice, semble donc être senti par le cœur avant d'être établi par la raison.

Le chef doit donc établir par le raisonnement la punition, et la faire sentir par le cœur de ses subordonnés. La punition doit servir à briser une résistance malsaine à l'esprit de corps. Agir et obéir uniquement pour éviter les punitions, n'est pas faire preuve d'une bonne mentalité militaire. On ne punit donc pas selon la faute, d'après un tarif préparé, mais suivant l'individu.

La punition est un excellent moyen d'éducation de la troupe, mais aussi la méthode du chef la plus difficile à pratiquer.

Le Lion des Flandres à la Guerre

Unter diesem Titel ist über die Kämpse der 2. französischen Infanteriedivision im Feldzug 1939/40 ein ausgezeichnetes Werk*) erschienen. Der Verfasser dieses Werkes, Robert Villate, ist zahlreichen Offizieren der Schweiz kein

^{*)} Verlag Charles Lavauzelles, Paris.

Unbekannter, hat er doch mehrfach Schweizer Offiziere auf ihren Exkursionen auf die Schlachtfelder der Marne vor dem Kriege begleitet und auch in einem heute noch lesenswerten Werke «Foch à la Marne: la 9e Armée aux Marais de Saint-Gond» ausserordentlich interessante und zum Teil auch verwickelte Verhältnisse geklärt. Er ist berufen wie wenige, da er auch Lehrer der Kriegsgeschichte an der Ecole de Guerre war, einen Beitrag zur neuen Kriegsgeschichte und insbesondere zum deutsch-französischen Kriege von 1939/40 zu leisten. Mit aller Sachlichkeit löste er als wahrhafter Historiker die für einen französischen Mitkämpfer sicherlich nicht leichte Aufgabe, die verhängnisvollen Wochen vom Mai und Juni 1939/40 zu schildern.

Man darf mit gutem Gewissen zu dem ganz besonders wertvollen Werke greifen, da es viele Dinge ins rechte Licht setzt, Probleme auflöst und daran rührt, aber auch klärt, die uns bis jetzt unerklärlich geblieben sind. Mit einem ganz besondern Freimut rührt er auch an die Punkte der Kriegsvorbereitungen, die zweifellos mit die Ursache der nachfolgenden Niederlage waren. Er sucht nichts zu beschönigen, ohne dabei etwa in herbe Kritik zu verfallen. Ganz besonders für uns ergeben sich ohne weiteres für den kritischen Leser recht interessante Parallelen und Fingerzeige, die für uns von grösstem Werte sein können.

Die 2. Infanteriedivision, der er unter General Renondeau (vom 1. Juni 1940 Klopfenstein) als Stabschef unterstand, war eine Division der Serie A, die gebildet wurde aus ¼ aktiver Offiziere, ¾ Reserve-Offizieren, ¼ aktiver Unteroffiziere und 13,900 Mann Soldaten.

Es fehlten bei der Mobilisation 160 Unteroffiziere und 47 Pferde. Der Ausbildungsstand wird als nicht genügend bezeichnet: «qu'un vernis superficiel». Es fehlte deutlich der innere Zusammenhang. Aber auch in bezug auf das Material zeigten sich bei den Maschinengewehren, bei den 25-mm-Kanonen, bei den Minenwerfern, bei den Zielvorrichtungen erhebliche Lücken quantitativer wie auch qualitativer Natur. Es fehlten Telemeter und Verbindungsmaterial. Er sagt: «On avait créé une armée de matériel, ne pouvant vivre qu'avec du matériel, et ce matériel n'existait pas! Cette lamentable histoire sera celle de la division pendant toute la campagne, et sans doute celle de bien d'autres unités!» Das Requisitionsmaterial an Automobilen war ungenügend; es fehlte an Seitenwagen bei den Motorfahrern.

Nach der Mobilmachung bezog die Division zunächst nordwestlich Valencienne ihre Mobilmachungsaufstellung, wobei sich ungenügende Marschdisziplin, aber auch mangelhafte Marschordnungen zeigten.

Die Truppenmoral wird wie folgt geschildert: «Le côté moral préoccupe le général. La situation de la division est un peu délicate au point de vue de la discipline. Formée avec des réservistes venant pour la plupart des départements du Nord et du Pas-de-Calais, elle est à proximité de ses lieux de mobilisation. Les hommes ne se croient pas en guerre, ils ne sentent pas la présence de l'ennemi. C'est à peine s'ils se croient mobilisés, ils pensent être simplement à une période plus longue que les autres.»

Ebensosehr wird aber über die Bureaukratie und den Mangel an Nachschub geklagt. Zunächst hatte man an der Schelde südlich Condé Befestigungen zu erstellen. Bald zeigte sich auch der Mangel an Panzerabwehrmitteln. Am 4. Dezember wurde die Division in das Gebiet östlich und südöstlich Dionville in das Becken von Briey-Metz versetzt, wobei ebenfalls die Hauptaufgabe in der Erstellung von Feldbefestigungen bestand, während in Briey eine Ruhepause bis anfangs März eingeschoben wurde.

Ganz besonders möchten wir das Kapitel VI hervorheben, das sich mit einzelnen Fragen des Materials und der Dienste befasst. Wem bis jetzt der Begriff der «Drôle de Guerre», wie er in Frankreich geprägt wurde, nicht vertraut ist, findet ihn in diesem Kapitel einlässlich erörtert. Es mutet ausserordentlich fried-

lich an, wenn noch in dieser Zeit das Finanzministerium verfügen konnte, dass am Sonntag die Bureaux auch für den militärischen Bedarf geschlossen bleiben müssen. Auch der Postdienst scheint zum Teil und zu gewissen Zeiten sehr schlecht funktioniert zu haben. Die Zahl der Fälle von Trunkenheit und der damit verbundenen geringen Disziplin scheint recht häufig gewesen zu sein. Dagegen scheint dem Sanitätsdienst genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden zu sein.

Im Nachschubdienst der Intendantur waren die Befehlsverhältnisse nicht geklärt und nicht geregelt; es scheint auch bei dieser Division von oben herab durch Unzweckmässigkeitsbefehle der Dienst erschwert worden zu sein. Die Verpflegung der Pferde war ungenügend. Es fehlte oftmals auch an Stroh für die Kantonnemente. Die Vorbereitungen für den Winterdienst konnten nicht als befriedigend bezeichnet werden. Beim Veterinärdienst machte sich eine Epidemie der Typhoanämie bei den Pferden sehr nachteilig geltend, weil diese zu wenig kantonniert wurden. Beim Train waren die Funktionen der Kommandostelle nicht geklärt. So zeigt der zweifellos für diese Kritik zuständige Verfasser auch auf andern Gebieten offensichtliche Fehler und Lücken der Kriegsvorbereitung. Speziell auch auf dem Gebiete der Evakuation sind grosse Fehler begangen worden.

All das konnte bei der Truppe durch die Soldaten-Foyers und die andern Ablenkungen nicht vertuscht werden. Ganz besonders eindrucksvoll sind die Ausführungen über den Stand des Materials vom 27. Januar 1940. «Nous manquons de tout. Nous ne touchons qu'une infime partie des allocations que nous devrions avoir, et, de quelque côté que nous regardions: charbon, culottes, chevaux, autos, médicaments, etc. nous sommes à la portion congrue comme s'il y avait une consigne féroce d'économie, réalisée en ne donnant pas aux gens ce à quoi ils ont droit.» «Quand, pendant les mois d'octobre et novembre, nous demandions du matériel, on nous répondait: ,Vous ne vous battez pas, le matériel est pour le secteur actif de Lorraine. Quand nous sommes arrivés en Lorraine, on nous a opposé une fin de non-recevoir: ,L'armée est statique, tous les moyens sont réservés aux armées du Nord, appelées à la manœuvre. '»

Zu besonderer Beachtung sei das folgende Kapitel: «L'instruction et le personnel», empfohlen, das zeigt, wie ungenügend die Ausbildung war, wie aus der Truppe heraus erst noch die Bedienungsmannschaften für die Maschinengewehre gezogen und an diesen Waffen ausgebildet werden mussten. Die Einheiten wurden direkt für alle möglichen andern Spezialaufgaben (wie eine Tabelle klar ergibt) ausgeplündert, so dass der Verfasser sich zu dem Ausspruch veranlasst sieht: «La politique des effectifs suivie par le Haut Commandement était la négation de la guerre.» Es wird auch im einzelnen angegeben, wie diese Abkommandierungen und Entlassungen vor sich gingen. Auch im Urlaubswesen finden sich Angaben, die an unsere eigenen Erfahrungen merkwürdig erinnern. Ein Hundebisquitfabrikant musste auch beurlaubt werden! Zweimal 100,000 Arbeitstage gingen so für die Befestigungen verloren.

In den folgenden Kapiteln, in denen wir uns dem Ausbruch der Operationen nähern, ging die Division südlich Luxemburg im Abschnitt Elzange südlich der Moselle in Stellung, von wo man einen guten Einblick vom sog. Altenberg ins Moselle-Tal hatte. In diesem Abschnitt begannen kleinere Kämpfe und Operationen, die sich meist auf mehrere mindergrosse Patrouillenunternehmungen beschränkten und die zum Teil vom einzelnen Kämpfer lebhaft geschildert werden. In diesem Abschnitt wurde dann auch der erste Angriff der Deutschen am 10. Mai aufgenommen. Die Division hat zunächst festgehalten, wurde dann aber am 25. Mai aus der Front herausgezogen, um in der Champagne in der Armee Touchon wohl zu einem Gegenstoss an der Aisne eingesetzt zu werden. Im Kampf an der Aisne auf einer Front von 12 km und einer Tiefe von 10 km hatte sie am 9. Juni den Stoss in der Weygand-Linie aufzufangen und machte mit anerkennenswerter Bra-

vour die Schlacht bei Rethel mit, bis sie auch dort zum Rückzug in südlicher Richtung über die Retourne, Suippe, Vesle, obere Marne in der Richtung Troyes und weiter südlich gezwungen wurde.

Dieser ganze schwere Rückzug wird kurz geschildert. Am 15. Juni abends, als keine Befehle mehr von oben her eingingen, war auch diese Division, die sich mit Ehre bedeckt hatte, der allgemeinen Auflösung infolge Ueberanstrengung verfallen. Nur 1500 Mann konnten der Kriegsgefangenschaft entgehen.

Man wird dieses Werk nicht ohne innere Bewegung und reicher an beachtenswerten Lehren aus der Hand legen.

Oberstdivisionär E. Bircher.

Der Oberbefehl ')

In einer interessanten Abhandlung über den «Oberbefehl» erörtert P. Siegenthaler Fragen, die heute allgemein diskutiert werden. Den Berichten des Generals und des Bundesrates über den Aktivdienst 1939/45 ist zu entnehmen, dass die geltende Ordnung des Oberbefehls (Art. 204 ff. MO.) sachlich nicht befriedigt. Die meisten Schwierigkeiten, die sich während des aktiven Dienstes in der Zusammenarbeit von Bundesrat und General gezeigt haben, rührten daher, dass die gesetzliche Ordnung auf Voraussetzungen beruht, die heute längst nicht mehr zutreffen.

Wenn wir uns fragen, wie eine neue Regelung beschaffen sein soll, so müssen wir von der geltenden Ordnung ausgehen. Ohne genaue Kenntnisse ihrer Eigenart können wir nicht beurteilen, in welchen Punkten sie einer Aenderung bedarf. Das Verdienst des Verfassers liegt darin, in klarer, leicht verständlicher Form einen Ueberblick über das geltende Recht mit allen seinen Mängeln zu bieten. Er hat gewissenhaft die einzelnen Vorschriften geprüft und, wo sie unklar sind, auf Grund einer sorgfältigen Auslegung Lösungen vorgeschlagen, die im grossen und ganzen richtig erscheinen.

Der Verfasser hat sich das Ziel gesetzt, das Problem des Oberbefehls nach geltendem Recht zu erörtern. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich eine Beschränkung der Untersuchung, die Siegenthaler bewusst in Kauf genommen hat.

Die entscheidenden Fragen, die in der Praxis gelöst werden müssen, sind nun aber entweder ausserrechtlicher Natur oder rechtspolitische Probleme. Die vorliegende Arbeit zeigt deutlich, wie eng begrenzt die Möglichkeiten der Auslegung der geltenden Bestimmungen sind. Man mag die Interpretation mit noch so viel Scharfsinn und Gelehrsamkeit vornehmen. Letzten Endes muss man sich doch an den Inhalt der geltenden Vorschriften halten und da diese sachlich nicht einwandfrei sind, so vermag die grösste Auslegungskunst keine befriedigende Lösung zu bieten. Wer die Mängel der bestehenden Ordnung beseitigen will, muss eine Aenderung des Gesetzes fordern. Ist er an das geltende Recht gebunden, so kann er wohl durch das Mittel der Interpretation die krassesten Widersprüche ausgleichen, aber er muss das Gesetz als Ganzes doch hinnehmen, wie es ist, mögen die sachlichen Mängel auch noch so handgreiflich sein. Der Generalstabschef zur Zeit des Aktivdienstes, Oberstkorpskommandant Huber, der nicht Jurist, aber ein aussergewöhnlich klar und praktisch denkender Mann ist, hat in seinem Bericht ebenso drastisch wie treffend gesagt: «Die wirklichen und gesuchten Unklarheiten des Abschnittes «Oberbefehl» der MO. haben den Juristen des Armeestabes viel unnötige Arbeit gebracht. Nach meiner Auffassung hält man sich entweder an das

^{*)} Der Oberbefehl nach schweizerischem Staatsrecht. Von P. Siegenthaler. Verlag Zofinger Tagblatt.

Gesetz, oder, wenn man anders will, ändert man das Gesetz.» (S. 424) Besser kann man die Grenze für eine Betrachtung de lege lata kaum ziehen.

Ein Beispiel soll zeigen, wie der Verfasser durch die Beschränkung auf die Erörterung des geltenden Rechts in seiner Beurteilung praktischer Fragen gebunden ist:

Siegenthaler stellt auf S. 38—45 zutreffend fest, dass nach geltendem Recht die Ordnung des Oberbefehls sowohl für den Krieg, als auch für den Zustand der bewaffneten Neutralität gelte. Da er sich grundsätzlich an die geltende Regelung hält, betont er in seinem Schlusswort, der General müsse nach eigenem Ermessen entscheiden, wie weit er, so lange der Krieg nicht ausgebrochen sei, von seinen ausserordentlich weitgehenden Kompetenzen Gebrauch machen wolle. (S. 101) Dazu ist zu sagen: Solange das Gesetz — wie es heute noch der Fall ist — dem Oberbefehlshaber für den Krieg und den Zustand der bewaffneten Neutralität die gleichen umfassenden Befugnisse einräumt, muss dieser in der Tat auf die Ausübung seiner gesetzlichen Kompetenzen teilweise verzichten. Täte er es nicht, so müsste im Zustand blosser Kriegsgefahr ein schwerer Konflikt zwischen dem General und den politischen Behörden ausbrechen. Das hat sowohl General Wille als auch General Guisan richtig erkannt. Beide haben sich im Interesse einer vernünftigen Zusammenarbeit mit dem Bundesrat in der Ausübung der ihnen durch das Gesetz eingeräumten Kompetenzen äusserste Zurückhaltung auferlegt, weil sie sich bewusst waren, dass ein starres Festhalten an diesen Kompetenzen während eines jahrelangen Aktivdienstes einen Zustand geschaffen hätte, der für die Landesregierung schlechthin unerträglich gewesen wäre. Allein dieser Verzicht — so anerkennenswert und notwendig er auch war — ist doch eine ungefreute Sache. Auf der einen Seite ist zu bedenken, dass gesetzliche Kompetenzen keine subjektiven Rechte sind, auf die man nach seinem Gutfinden soll verzichten können. Wenn das Gesetz einem staatlichen Organ — sei es dem General oder einer politischen Behörde — bestimmte Befugnisse gewährt, so will es, dass diese auch wirklich ausgeübt werden. Der Inhaber dieser Kompetenzen ist für deren Ausübung verantwortlich. Ein Verzicht ist also eine Abweichung von der rechtlichen Ordnung, die — wenn sie auch politisch noch so gerechtfertigt erscheint eben doch einen ersten Schritt auf dem Wege zur rechtlichen Anarchie bedeutet. Es wird zwar immer Lagen geben, in denen eine Verletzung des geltenden Rechts im höheren Interesse der Erhaltung unserer staatlichen Unabhängigkeit unvermeidlich ist. Aber das Gesetz soll eine solche Abweichung vom Recht nicht zum Normalfall erheben, indem es dem General Befugnisse (und Verantwortlichkeiten) überträgt, deren Ausübung von vornherein unmöglich ist. Auf der andern Seite dürfen wir nicht ausser acht lassen, dass der — durch die politischen Notwendigkeiten erzwungene — Verzicht des Generals auf die Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Kompetenzen die Gefahr in sich schliesst, dass seine Autorität Schaden leidet. Wo soll die Grenze des Verzichtes liegen? Wer schützt den General vor ungerechtfertigten Einschränkungen seiner Kompetenz, wenn diese entgegen dem Wortlaut des Gesetzes in Zweifel gezogen werden kann? Der Satz: «wer dem Teufel den kleinen Finger gibt, muss gewärtigen, dass er die ganze Hand ergreift» dürfte auch hier gelten. Die Stellung des Generals ist stärker, wenn ihm das Gesetz nur Befugnisse einräumt, die er tatsächlich ausüben kann. Daraus folgt, dass eine Aenderung der geltenden Ordnung notwendig ist. Das Gesetz muss künftig zwischen den Tatbeständen des Krieges und der bewaffneten Neutralität unterscheiden und für diesen letzteren Fall dem General beschränktere Befugnisse einräumen, als sie ihm nach geltendem Recht zustehen.

Diese Feststellung bedeutet keinen Vorwurf gegenüber dem Verfasser. Er konnte die Frage de lege lata nicht erschöpfend behandeln. Ich möchte nur festhalten, dass die praktisch bedeutsamen Probleme fast ausschliesslich solche der künftigen Gestaltung der gesetzlichen Ordnung sind.

Die zweite Schwierigkeit, die darin liegt, dass eine befriedigende Lösung des Problems zum grossen Teil von ausserrechtlichen Faktoren abhängt, hat Siegenthaler in seinem Schlusswort ausdrücklich anerkannt. Er sagt dort mit Recht: «Die Beziehungen zwischen den Bundesbehörden und dem General sind nicht so sehr ein rechtliches als vielmehr ein personelles Problem.» Ich möchte diese Feststellung unterstreichen. Die besten organisatorischen Normen bieten keine Gewähr für richtiges Handeln der mit ihrer Handhabung beauftragten Persönlichkeiten. Entscheidend ist der gute Wille und die Einsicht der handelnden Männer. Wenn es hier fehlt, so hilft eine noch so ausgeklügelte gesetzliche Ordnung nichts. Im Gegenteil. Je mehr das Gesetz sich bestrebt, alle möglichen Kautelen aufzustellen, je ängstlicher es Einzelheiten zu regeln versucht, desto wahrscheinlicher ist sein Versagen in der praktischen Anwendung. Die entscheidende Frage lautet: Wie muss eine Kompetenzordnung beschaffen sein, die trotz allen logischen Mängeln, die ihr notwendigerweise anhaften werden, der Entfaltung der Persönlichkeit des Generals genügenden Spielraum lässt, anderseits aber doch die im Zustand der bewaffneten Neutralität und auch im Kriege notwendige, eindeutige Unterordnung der militärischen Führung unter die für die Gesamtkriegführung verantwortliche Regierung gewährleistet? Das ist das wichtigste Problem. Je elastischer das Gesetz wird und je eher es in kritischen Lagen, wie wir sie 1940 erlebten, den mutigeren und klarer blickenden Persönlichkeiten die Gewinnung des entscheidenden Einflusses erleichtert, desto sicherer erreicht es seinen Zweck. Oberstlt. i. Gst. A. Ernst

AUSLÄNDISCHE ARMEEN

Die Bedeutung der Militärjustiz für die Erhaltung der Kampskraft der Armee

Ueber dieses interessante Problem schreibt die amerikanische Zeitschrift «Military Review»: Eine gut disziplinierte Heereseinheit, die während der Ausbildung, d. h. im Garnisonsdienst, nur wenig Fälle der üblichen «lässigen Sünden», wie unerlaubte Entfernung, Trunkenheit etc. in ihrer Strafkontrolle hat, wird auch im Ernstfall weniger Fälle der im Krieg üblichen Vergehen, wie Desertion, Feigheit vor dem Feind, Befehlsverweigerung usw. aufzuweisen haben. Der normaldenkende Amerikaner erfüllt unter verständiger Führung seine Pflicht auch unter schwierigen Verhältnissen: Vaterlandsliebe, Selbstachtung und Stolz gegenüber den Kameraden halten ihn aufrecht. In jeder Heereseinheit gibt es aber einen erschreckend hohen Prozentsatz von pazifistisch angehauchten oder von den Eltern verzärtelten Leuten, die, wenn sie einmal im Feuer stehen, nur aus Furcht vor der Strafe ihre Pflicht tun. Sie bilden die Stammkundschaft des Justizoffiziers; seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass diese Gefährdeten bei der Stange bleiben. Sie lassen sich durch die Aussicht auf Freiheitsstrafen im sichern Hinterland, und wären sie lebenslänglich, nicht beeindrucken (Amnestie nach dem ersten Weltkrieg). Nur die Todesstrafe vermag sie zur Vernunft zu bringen. Die Todesstrafe wird jedoch selten angewendet, indem die Richter mit ihrem amerikanischen Sinn für fair-play (give the boy a chance!) eher zur Milde neigen. Das psychiatrische Gutachten, das immer noch irgendwelchen Milderungsgrund entdeckt, besorgt dann den Rest. Einen gewissen Eindruck macht die entehrende Strafe der Einstellung im Aktivbürgerrecht. Das System des «Abverdienens» schwerer Strafen durch Bewährung vor dem Feind wurde gut ausge-